

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2026

RdErl. d. MI v. 07.05.2025 – 12.12 – 03061/01.100 –

Bezug: RdErl. v. 24.07.2007 (Nds. MBl. S. 816)

Die Wahlperiode der gegenwärtigen Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet am 30.04.2026 (§ 52 Abs. 3 i. V. m. § 22 Abs. 2 und 3 NPersVG).

Die Wahlen zu den neuen Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind termingerecht vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Der Wahlvorstand hat nach § 52 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 NPersVG die Wahl rechtzeitig einzuleiten. Die erste entsprechende Handlung des Wahlvorstandes ist die Bekanntmachung der Namen seiner Mitglieder nach § 1 Abs. 4 WO-PersV.

Es wird empfohlen, als **Tag der Stimmabgabe einheitlich den 03.03.2026** zu bestimmen. Hiernach würde sich folgender Zeitplan ergeben:

bis Mitte Dezember 2025

Bestellung des Wahlvorstandes (§ 18 Abs. 1, § 52 Abs. 1 NPersVG);

rechtzeitig, spätestens am 22.12.2025

Bekanntmachung der Namen des Wahlvorstandes (§ 1 Abs. 4 WO-PersV);

spätestens am 19.01.2026

Bekanntmachung des Wahlausschreibens (§ 8 Abs. 1 WO-PersV);

unverzüglich danach:

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 4 Abs. 2 WO-PersV);

spätestens am 02.02.2026, vorausgesetzt, dass das Wahlausschreiben am 19.01.2026 bekanntgemacht wird:

Einreichung der Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 2 WO-PersV);

spätestens am 23.02.2026

Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 15 WO-PersV);

am 03.03.2026

Tag der Stimmabgabe;

danach:

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 22 WO-PersV);

spätestens am 17.03.2026

Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 53 Abs. 1 NPersVG).

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis) aufzustellen und an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. In das für die Auslegung

bestimmte Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name und Vorname aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

Nach § 52 Abs. 2 NPersVG kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in Dienststellen mit in der Regel bis zu 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden in einer Wahlversammlung stattfindet, die er spätestens vier Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit einzuberufen hat. Die Einberufung der Wahlversammlung tritt nach § 35 Abs. 6 WO-PersV an die Stelle des Wahlausschreibens.

Es wird gebeten, den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung eine Abschrift des Wahlausschreibens oder der Einberufung der Wahlversammlung und der Wahl Niederschrift zu übersenden.

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den Bezugserlass aufmerksam gemacht. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind die für den Personalrat vorgesehenen Vordrucke entsprechend anzuwenden (§ 35 WO-PersV). Die Vorlagen können aus dem Internet (www.mi.niedersachsen.de) heruntergeladen werden (Pfad: Themen – Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention – Personalvertretungsrecht).

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts